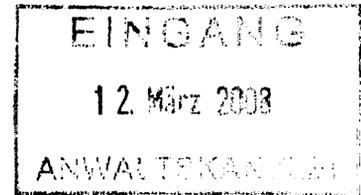




MAR 9 89
Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 3 W 0019/08
12 T 1021/07 LG Leipzig



Beschluss

des 3. Zivilsenats

vom 03.03.2008

In dem Abschiebehaftverfahren

alias: [redacted], geb.
am [redacted] in [redacted]
Staatsangehörigkeit: [redacted]
zz. JVA Leipzig,
Leinestraße 111,
04279 Leipzig

Betroffener, Beschwerdeführer und
Führer der weiteren Beschwerde

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Lerche / Schröder / Fahlbusch,
Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover

Weitere Beteiligte:

Regierungspräsidium Chemnitz
-Zentrale Ausländerbehörde-, Adalbert-Stifter-Weg 25 ,
09131 Chemnitz
Gz. 23.1365.10 / AH-Hamburg

wegen Abschiebehaft

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas,
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nicklaus und
Richter am Oberlandesgericht Dr. Hanke

beschlossen:

1. Auf die weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 21.12.2007 (12 T 1021/07) abgeändert.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 11.10.2007 (282 ER XIV 32/07) insoweit rechtswidrig war, als Haftfortdauer über den 12.11.2007 hinaus angeordnet wurde.

Es wird festgestellt, dass der Vollzug der Haftanordnung des Amtsgerichts Leipzig vom 11.10.2007 (282 ER XIV 32/07) seit dem 18.10.2007 rechtswidrig war.

2. Dem Betroffenen wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes beigeordnet.

Gründe:

I.

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die Darstellung unter I. des Senatsbeschlusses vom 10.12.2007 (3 W 1374/07, GA 127) Bezug genommen. Im genannten Beschluss hat das Oberlandesgericht Dresden die Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 13.11.2007 aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen, weil nicht hinreichend aufgeklärt worden sei, ob dem Beschleunigungsgebot Genüge getan sei. Darauf hat das Landgericht Leipzig ergänzende Angaben von der weiteren Beteiligten verlangt, insbe-

sondere zur Frage, wie schnell das Generalkonsulat Anträge auf Passersatzpapiere erledige und wann die Identitätsfeststellung des Betroffenen tatsächlich abgeschlossen gewesen sei. Hierauf antwortete die weitere Beteiligte unter Beifügung einer anonymisierten Aufstellung, die Bearbeitungszeit beim türkischen Generalkonsulat betrage normalerweise zwischen einem und vier Monaten, wobei von Bedeutung sei, ob Identitätsnachweise bereits vorlägen. Nach der Vorführung beim Generalkonsulat am 25.07.2007 seien am 06.09. und 02.10.2007 Nachfragen abschlägig beschieden worden. Die weitere Beteiligte wolle nicht beim türkischen Generalkonsulat nachfragen, wann die Identität tatsächlich festgestellt worden sei, um die guten Beziehungen nicht zu beeinträchtigen.

Die für den 03.12.2007 geplante Abschiebung scheiterte, weil die Passersatzpapiere noch nicht vorlagen.

Am 21.12.2007 wies das Landgericht Leipzig die sofortige Beschwerde des Betroffenen erneut zurück. In Anbetracht der Bearbeitungsdauer beim türkischen Generalkonsulat habe die weitere Beteiligte nach dem 02.10.2007 nicht öfter als geschehen bei diesem nachfragen müssen, weil dies offensichtlich zu Missstimmungen in der Zusammenarbeit führen und die zeitlich rasche Bearbeitung anderer Fälle belasten könnte. Die Bearbeitungszeiten habe die weitere Beteiligte durch ihre Aufstellung glaubhaft gemacht, aus der ersichtlich sei, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beim Fehlen von Identitätsnachweisen knapp drei Monate dauere. Dies gelte auch in Anbetracht der Tatsache, dass das Konsulat wenigstens in einem Teil der Fälle unaufgefordert von sich aus über die Beschaffung der Ersatzpapiere informiere. Weitere Aufklärung sei nicht erforderlich, zumal Ergebnisse ohnedies erst nach der demnächst bevorstehenden Abschiebung eingehen könnten, Haftsachen aber möglichst schnell zu bescheiden seien. Dass ein erster Flug trotz der Zusage am 24.10.2007 erst für den 03.12.2007 gebucht worden sei, sei nicht

entscheidungserheblich, weil die Papiere erst vor wenigen Tagen vom türkischen Generalkonsulat übersandt worden seien und damit jeder frühere Flug ohnedies hätte storniert werden müssen.

Der Betroffene wurde am 28.12.2007 auf dem Luftweg abgeschoben.

Gegen den Beschluss des Landgerichts hat der Betroffene am 28.12.2007 erneut weitere Beschwerde eingelegt. Er habe keine Gelegenheit gehabt, zu den Ergebnissen des Landgerichts Stellung zu nehmen. Er hätte gerügt, dass nicht nachvollziehbar sei, ob die vorgelegte Liste vollständig sei. Jedenfalls hätte die kürzeste Bearbeitungsdauer bei einem Betroffenen, der über keine Identitätsnachweise verfügt habe, nur einen Monat und eine Woche gedauert. Hieraus ergebe sich, dass spätestens nach Ablauf von zwei Monaten wöchentlich hätte nachgefragt werden müssen. Außerdem seien die Umstände des Umzuges des Generalkonsulats, die dazu geführt haben sollen, dass das Passersatzpapier nicht rechtzeitig vorgelegen habe, nicht aufgeklärt worden. Schließlich sei auch bei unmittelbar bevorstehender Abschiebung der Sachverhalt sorgfältig aufzuklären.

Die weitere Beteiligte ist dem entgegengetreten.

II.

Die weitere Beschwerde ist in zulässiger Weise, insbesondere form- und fristgerecht, eingelegt worden, §§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, Abs. 2, 22 Abs. 1 FGG, § 3 S. 2, § 7 Abs. 1 FEVG, § 106 AufenthG. Sie ist mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe begründet.

1. Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen ist durch die Abschiebung nicht unzulässig geworden, sondern bleibt als Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft zulässig. Zwar hat sich die Hauptsache durch die am Tag der Beschwerdeeinlegung erfolgte

Abschiebung erledigt. In Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe besteht jedoch das Rechtsschutzinteresse trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels fort. Ein entsprechender ausdrücklicher Antrag war vorliegend ausnahmsweise entbehrlich, da im Verfahren der weiteren Beschwerde kein anders lautender Antrag gestellt worden ist und dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen bei Abfassung jedenfalls der Beschwerdebegründung die Abschiebung bekannt war.

2. Die weitere Beschwerde hat Erfolg, soweit sie die Anordnung von Sicherungshaft über den 12.11.2007 hinaus und den Vollzug der Haft über den 17.10.2007 hinaus betrifft. Insoweit ist die Entscheidung des Landgerichts nicht rechtsfehlerfrei.
3. Das Landgericht hat in Übereinstimmung mit der Senatsentscheidung vom 10.12.2007 zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Verlängerung der Abschiebehaft gegen den Betroffenen über den 12.10.2007 hinaus vorlagen, insbesondere dass ein Haftantrag einer zuständigen Behörde vorlag, der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig war und ein Haftgrund i.S.d. § 62 AufenthG vorlag. Auf die Begründung im vorangegangenen Beschluss wird Bezug genommen. Der Betroffene erhebt hiergegen auch keine Einwendungen mehr.
4. Das Landgericht hat rechtsfehlerhaft die Anordnung der weiteren Abschiebungshaft über den 12.11.2007 hinaus nicht beanstandet. Das Amtsgericht hat den Beschleunigungsgrundsatz nicht hinreichend beachtet.

Abschiebungshaft ist Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG und Art. 5 Abs. 1 EMRK. Die Freiheit der Person ist ein so hohes Rechtsgut, dass sie nur aus besonders gewichtigem Grund entzogen werden darf. Die Einschränkung der persönlichen Freiheit ist daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Deshalb

kann Haft zur Sicherung der Abschiebung (§ 62 Abs. 2 AufenthG) nur angeordnet werden, wenn sie erforderlich ist; das gleiche gilt für ihre Verlängerung. Dies setzt zum einen voraus, dass die Ausländerbehörde die Abschiebung mit der notwendigen größtmöglichen zumutbaren Beschleunigung, also ohne unnötige Verzögerung, betrieben hat (vgl. BGH NJW 1996, 2796). Ist Abschiebungshaft bereits angeordnet und stellt die Ausländerbehörde einen Verlängerungsantrag, hat das Gericht auch zu überprüfen, ob die Behörde dem unmittelbar aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 5 EMRK abzuleitenden Gebot, Freiheitsentziehungssachen vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten, d.h. die Abschiebung ohne unnötige Verzögerungen vorzubereiten und durchzuführen, ausreichend Rechnung getragen hat und weshalb sie mit der ihr in der vorherigen Anordnung zur Verfügung gestellten Zeit nicht ausgekommen ist (vgl. OLG München FGPrax 2005, 276; OLGR Zweibrücken 2006, 891). Darüber hinaus ist die Anordnung auf den Zeitraum zu beschränken, der nach den vorliegenden Erfahrungen bei größtmöglicher Beschleunigung unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (vgl. BayObLGZ 1998, 130; OLG Köln vom 24.10.2001 - 16 Wx 235/01 -, zitiert nach Melchior; Hailbronner, AuslR, 2006, § 62 AufenthG Rn. 86). Nur hierdurch werden missverständliche Signale an die Ausländerbehörden vermieden. Außerdem würde sich das Gericht der allein ihm obliegenden Kontrolle der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots begeben, wenn der Ausländerbehörde von vornherein Haftzeiten zugestanden würden, die über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen (Melchior, Internet-Kommentar zu "Haftdauer").

Aus diesem Grunde durfte das Amtsgericht, nachdem es bereits am 12.07.2007 Sicherungshaft für drei Monate angeordnet hatte, nicht die Haft ohne substantielle Begründung um den nach § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG maximal zulässigen Zeitraum verlängern. Die weitere Beteiligte

hatte in ihrem Antrag vom 04.10.2007 (GA 33) keine Gründe dafür genannt, warum, obwohl ursprünglich eine Bearbeitungszeit von 1 - 2 Monaten genannt worden sei, jetzt eine Verlängerung um weitere drei Monate benötigt werde. Die Angaben, was noch zu geschehen habe, sind nicht ausreichend, da nicht ersichtlich war, welche Zeiträume hierfür benötigt wurden. Unter diesen Umständen kann lediglich eine Verlängerung um einen weiteren Monat hingenommen werden.

Ob die weitere Beteiligte innerhalb der ersten drei Monate der Haft den Beschleunigungsgrundsatz hinreichend beachtet hat, haben die Vorinstanzen nicht geprüft. In diesem Falle wäre eine Verlängerung der Haft nicht zulässig, da eine Verletzung des Beschleunigungsgebots dazu führt, dass die Anordnung oder Fortsetzung der Haft unzulässig wird, soweit die Behörde die ihr verfassungsrechtlich zur Verfügung gestellte Zeit nicht genutzt hat (OLG München FGPrax 2005, 276). Insoweit wäre bei Anwendung der nachstehend ausgeführten Grundsätze festzustellen gewesen, dass die Nachfrage beim türkischen Generalkonsulat zwei Monate nach der am 02.08.2007 erfolgten Mitteilung der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer am 02.10.2007 und zuvor bereits am 06.09.2007 sich im Rahmen des Vertretbaren hielt.

5. Es war darüber hinaus festzustellen, dass der Vollzug der Abschiebehaft nach dem 17.10.2007 rechtswidrig war. Von diesem Zeitpunkt an wurde seitens der weiteren Beteiligten der im Abschiebehaftverfahren geltende Beschleunigungsgrundsatz nicht mehr beachtet.
 - a) Rechtswidrig war die Inhaftierung des Betroffenen zunächst seit dem Ablauf von zwei Wochen nach der Zusage der Passersatzpapiere am 24.10.2007, also dem 07.11.2007. Die weitere Beteiligte hat nicht nachvollziehbar darstellen können, warum eine Abschiebemöglichkeit erst am 04.12.2007 bestand. Es ist nicht ersichtlich, warum die Bestätigung durch die

Bundespolizei derart lange Zeit beanspruchen sollte. Auch diese ist nach dem Grundgesetz und der europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet, dazu beizutragen, dass Freiheitsentziehungen möglichst kurz gehalten werden. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum auch die Ausstellung des Passersatzpapiers, nachdem das Generalkonsulat bereits mitgeteilt hat, dass ein Flug gebucht werden kann, noch einmal so lange dauern sollte. Vielmehr geht aus der e-mail des Herrn Mogoltay vom 24.10.2007 hervor, dass das Generalkonsulat das Passersatzpapier erst zum Abflugtermin versenden wollte. Aus diesem Grunde kann sich die weitere Beteiligte auch nicht ohne nähere Erläuterung darauf berufen, die Ausstellung des Passersatzpapiers dauere so lange, wenn sich die ausstellende Behörde - wie die Abläufe hier nahelegen - an den von der weiteren Beteiligten gesetzten Terminen orientiert. Wäre ein früherer Flug gebucht worden, wäre im Übrigen auch kein Problem daraus entstanden, dass das türkische Generalkonsulat Ende November wegen Umzugs das Papier nicht mehr übersenden konnte.

Verbleibende Unklarheiten haben zu Lasten der weiteren Beteiligten zu gehen (vgl. Schmidt, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., Rn. 216 zur Beweisvereitelung). Eine nochmalige Zurückverweisung verbietet sich, nachdem die weitere Beteiligte nach der ersten Zurückverweisung nicht in der Lage war, die Gründe für die von ihr gewählte Verfahrensweise lückenlos und plausibel darzulegen. Da dem Senat als Rechtsbeschwerdegericht eigene Ermittlungen verwehrt sind, kann die für die Vorbereitung der Abschiebung benötigte Zeit nur geschätzt werden.

- b) Der Haftvollzug war darüber hinaus bereits nach dem 17.10.2007 rechtswidrig. Nachdem der Betroffene innerhalb angemessener Frist beim türkischen Generalkonsulat vorgeführt worden war, waren zu diesem Zeitpunkt zweieinhalb Monate verstrichen, obwohl von türkischer Seite

am 02.08.2007 eine Bearbeitungszeit von 1 - 2 Monaten angekündigt worden war. Im Abschiebehaftverfahren ist, wie ausgeführt, der Beschleunigungsgrundsatz zu beachten. Dieser besagt, dass die Abschiebung ohne unnötige Verzögerungen von der Ausländerbehörde vorzubereiten und durchzuführen ist, wobei die hieraus resultierenden Anforderungen an die Verfahrensführung sich mit zunehmender Dauer der Haft erhöhen, da der Freiheitsanspruch des Ausländers gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Abschiebung immer mehr an Gewicht gewinnt, je länger die Haft vollzogen wird (vgl. BVerfG, InfAuslR 2000, 221). Insoweit ist von der von der weiteren Beteiligten vorgelegten Übersicht vom 20.12.2007 (GA 160 f.) auszugehen, deren Richtigkeit vom Senat nicht bezweifelt wird, zumal diese von einer an Recht und Gesetz gebundenen Behörde des Freistaats Sachsen erstellte Übersicht durchaus sehr unterschiedliche Verfahrensdauern enthält und auch die vorhandenen Mängel keineswegs verschleiert. Entsprechender Vortrag des Betroffenen hätte somit nicht zu einer anderen Entscheidung führen können, so dass der Verstoß gegen das rechtliche Gehör jedenfalls folgenlos geblieben wäre. Nach dieser Übersicht liegen zwischen der Vorführung beim Generalkonsulat und der Zusage der Einreisemöglichkeit Zeiträume zwischen einer Woche und 4,5 Monaten, wobei nicht ersichtlich ist, ob die Zusage nur aufgrund einer Nachfrage der weiteren Beteiligten oder unaufgefordert erfolgte. Hintergrund dieser sehr unterschiedlichen Bearbeitungsdauern dürfte u.a. die Notwendigkeit der Beteiligung türkischer Ortsbehörden sein, die naturgemäß auch vom Generalkonsulat kaum beeinflusst werden können. Insofern kann der weiteren Beteiligten jedenfalls kein Vorwurf gemacht werden; sie hat eine - hier unterstellte - Verzögerung durch die ausländischen Behörden nicht zu vertreten, da sie keine Möglichkeiten hat, auf deren Effizienz Einfluss zu nehmen (vgl. OLG Schleswig NVwZ-RR 2005, 858). Nur im Hinblick darauf, dass nach den Feststellungen des Landgerichts der weiteren Beteiligten bekannt ist, dass

das türkische Generalkonsulat in der Mehrheit der Fälle nicht unaufgefordert mitteilt, dass die Identitätsklärung abgeschlossen ist, muss von der weiteren Beteiligten verlangt werden, dass sie in regelmäßigen Abständen beim Generalkonsulat nachfragt, und zwar im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umso intensiver, je länger die Freiheitsentziehung bereits andauert. Insoweit kann die Pflege des guten Arbeitsverhältnisses zum Generalkonsulat nicht zu Lasten der jeweiligen Betroffenen gehen. Vielmehr ist von der weiteren Beteiligten zu erwarten, dass sie unverzüglich nach Ablauf der vom Generalkonsulat genannten Bearbeitungszeit, jedenfalls aber nach zwei Monaten, beginnt, regelmäßig beim Generalkonsulat nachzufragen, wobei zwischen den einzelnen Nachfragen maximal zwei Wochen liegen sollten. Alles übrige ist vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebots nicht mehr hinnehmbar; die weitere Beteiligte kann sich gegenüber dem Generalkonsulat insoweit auf die Rechtsprechung des Senats berufen.

Hieraus folgt, dass die weitere Beteiligte, nachdem sie am 04.10.2007 auf ihre Anfrage hin die Mitteilung bekommen hatte, nicht länger als zwei Wochen bis zu einer erneuten Anfrage zuwarten durfte. Ihr war am 02.08.2007 eine Bearbeitungszeit von 1 - 2 Monaten in Aussicht gestellt worden; sie wusste darüber hinaus, dass das Generalkonsulat in der Mehrzahl der Fälle nicht von sich aus über den Abschluss der Identitätsklärung informiert. Dass konkret nicht aufgeklärt werden kann, wann genau die Passbeschaffung hätte abgeschlossen sein können, weil sich die weitere Beteiligte gegen eine Nachfrage bei dem türkischen Generalkonsulat gewandt hat, muss sich die weitere Beteiligte, die die Feststellungslast trägt, zurechnen lassen (vgl. Schmidt, in: K/K/W, a.a.O., § 12 Rn. 214).

6. Vorstehende Ausführungen entsprechen der im Beschluss vom 10.12.2007 vertretenen Rechtsmeinung (ansonsten vgl. Meyer-Holz in K/K/W, a.a.O., § 27 Rn. 62), nach der die Nachfragehäufigkeit im Hinblick auf die Bearbeitungspraxis ausländischer Behörden zu bestimmen ist. Welche Folgerungen aus den festgestellten Tatsachen zu ziehen sind, ist eine vom Senat zu beurteilende Rechtsfrage.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Kostentragung durch die zuständige Gebietskörperschaft, der die weitere Beteiligte angehört, kommt nicht in Betracht, da der Antrag auf Abschiebungshaft berechtigt gestellt wurde (§ 16 S. 1 FEVG).

Dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der weiteren Beschwerde ist gemäß § 14 FGG, §§ 114, 121 ZPO im Hinblick auf vorstehende Ausführungen stattzugeben. Anhaltspunkte dafür, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen nach seiner kürzlich erfolgten Rückkehr in die Türkei bereits wesentlich geändert haben, liegen nicht vor.

Dr. Niklas

Dr. Hanke

Dr. Nicklaus